

rungen an, in denen er zu zeigen sucht, dass die ganze Notitia in der Gestalt, in welcher sie uns jetzt vorliegt, eine Fälschung ist, 'das Gewebe eines Späteren, der manche Fäden aus Stücken der wirklich ergangenen Ordnung zog und sie mit anderen, die dieser fremd waren, einer Kette einschoss, die in Gespinnst und Spannung von ihm selbst herrührt'.

136. Eine Leipziger Dissertation von H. Grosch, Bischof Burchard I. von Worms (Leipzig 1890), behandelt S. 31 ff. ausführlich das Hofrecht und S. 54 ff. die Canonessammlung des Bischofs. Die merkwürdige Behauptung S. 54, von der letzteren scheine es noch im vorigen Jahrhundert Hss. gegeben zu haben, heute sei wohl keine mehr erhalten, ist selbst für eine Erstlingsarbeit etwas stark: vgl. z. B. das Alte Archiv XII, 765, s. v. Burchardi Worm. coll. can., wo unter anderen zahlreichen Hss. auf eine aufmerksam gemacht wird, in der Bethmann das Original vermuthet.

137. In der Zeitschr. des Harzvereins XXIII, 171 ff. veröffentlicht H. Grössler eine nach ihm 1346 beginnende Sammlung von Rechtsbescheiden des Magdeburger Schöppenstuhls, welche nach Eisleben ergangen sind. Die erste Nummer von 1346 aber kann in der vorliegenden Form, mit dem Siegel des Grafen von Mansfeld 'domini nostri', wohl kaum in Magdeburg entstanden sein.

138. L. Zdekauer publiciert das 'Constituto dei consoli del placito del comune di Siena' (Siena, Torrini 1890), welches eines der ältesten, vielleicht das älteste statutarische Document für die Rechts- und Verfassungsgeschichte dieser Stadt darstellt.

139. Im Anhang der sehr beachtenswerthen Schrift von S. Muller Fz. 'Over Claustraliteit. Bijdrage tot de geschiedenis van den grondeigendom in de middeleeuwsche steden', herausgegeben durch die niederländische Akademie der Wissenschaften (Amsterdam, Müller 1890), werden zahlreiche Stücke aus den Statuten der Utrechter Stifte, seit dem 13. Jh., abgedruckt.

140. Die Statuten des deutschen Ordens hat M. Perlbach in einer schönen Ausgabe (Halle, Niemeyer 1890) in fünf Texten (lat., afr., mitteld., niederd., holl.) unter Heranziehung von mehr als dreissig Hss. herausgegeben. In der Einleitung zeigt P., entgegen der herrschenden Meinung, dass, abgesehen von wenigen Abschnitten der Gesetze, die lateinische, nicht die mitteldeutsche Fassung die älteste sei, und bestimmt die Entstehungszeit der einzelnen Theile der Statuten. Die Druckanordnung ermöglicht eine bequeme Uebersicht über alle Texte, wobei dann freilich nicht zu vermeiden